

Az. RN 6 S 10.274

Ausfertigung



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

[Redacted Name]
[Redacted Address]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Roman Götze und Kollegen
Petersstr. 15, 04109 Leipzig

gegen

Freistaat Bayern
vertreten durch das [Redacted Name]
Veldener Str. 15, 84036 Landshut

- Antragsgegner -

beigeladen:
[Redacted Name]
[Redacted Name]

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Tobias Weiss und Kollegen
Dreifaltigkeitsplatz 176, 84028 Landshut

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Nachbarbaugenehmigung (Biogasanlage)
hier: Antrag nach § 80 Abs.5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 6. Kammer, ohne mündliche Verhandlung am **31. März 2010** folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Landratsamts Landshut vom 25.6.2009 wird angeordnet.
- II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 3.750,- € festgesetzt.

La

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich als Nachbar gegen die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung für den Neubau einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1370, 1373 und 1379 der Gemarkung [REDACTED], Gemeinde [REDACTED].

Der Beigeladene bewirtschaftet zusammen mit seiner Ehefrau einen landwirtschaftlichen Betrieb mit ca. 117 ha LF, 10 ha Wald, 150 Milchkühen und 100 Stück weiblichen Jungviehs. Die Hofstelle befindet sich auf Grundstück Fl.Nr. 1373, Fahrsilos auf diesem Grundstück sowie auf Grundstück Fl.Nr. 1370. Drei offenen Güllegruben liegen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1379. Sie haben ein Fassungsvermögen von 2x je 500 m³ und 1x 2.500 m³. Letztere war erst mit Bescheid des Landratsamts [REDACTED] vom 26.8.2008 bzw. 5.11.2008 (Tekur) genehmigt worden. Hiergegen ist eine Nachbarklage beim Verwaltungsgericht Regensburg anhängig (RN 6 K 08.1607). Die drei Güllegruben sollen als Endlager 2 bis 4 der Biogasanlage dienen.

Der Beigeladene stellte mit Bauvorlagen vom 1.1.2009 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau einer Biogasanlage bestehend aus Fermenter, Endlagerbehälter, Generatorgebäude, Gaslager, Fahrsilos und Abtankfläche. Auf dem im Norden gelegenen Grundstück Fl.Nr. 1370 sollen zwei neue Fahrsilos von jeweils ca. 50 x 15 m Größe errichtet werden, ca. 22 m südöstlich davon der Fermenter, das Endlager 1 und die Pumpstation. Südlich davon – zum Teil bereits auf dem angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 1373 befindlich – soll das Generatorhaus errichtet werden. Etwa 70 m südlicher auf dem Grundstück Fl.Nr. 1379 soll die Fassbefüllstation errichtet werden; um diese herum sind die Endlager 2 bis 4 angeordnet. Sie sollen durch unterirdische Rohrleitungen mit der Pumpstation verbunden werden. Nach den Bauantragsunterlagen hat der Gas-Otto-Motor eine elektrische Leistung von 250 kW und eine Gesamtfeuerungsleistung von 713 kW. Die maximale tägliche Durchsatzmenge an nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo) und Gülle beträgt 25,56 t. Der Fermenter hat ein Volumen von 2.280 m³, das Endlager 1 von 2.280 m³ und der Gasspeicher von mehr als 200 m³. Die Gülle stamme aus dem eigenen Betrieb und werde über ein geschlossenes Rohrleitungssystem zugeführt. Die NawaRo stammten aus dem eigenen Betrieb, aus Partnerbetrieben und aus Substratabnahmeverträgen; deren Transport erfolge über landwirtschaftliche Kipperfahrzeuge und die Zwischenlagerung in den neu zu errichtenden Fahrsilos. Nähere Angaben zu Anzahl und Art der erforderlichen Fahrzeugbewegungen

enthalten die Bauantragsunterlagen nicht. Die Gemeinde Weihmichl erteilte am 26.1.2009 das gemeindliche Einvernehmen.

Das Wohngebäude des Antragstellers (Fl.Nr. 1392) befindet sich ca. 25 m südwestlich der Fahrsilos der Biogasanlage, 19 m westlich der bestehenden landwirtschaftlich genutzten Fahrsilos und 55 m westlich des Fermenters. Das Grundstück des Antragstellers und die Baugrundstücke liegen in unbeplantem Gebiet, das als „“ bezeichnet wird. In der näheren Umgebung befinden sich mehrere Wohnhäuser.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens forderte das Landratsamt den Antragsteller auf, ein Gutachten zur Geruchs- und Lärmproblematik vorzulegen. Die auf den 13.5.2009 datierte schalltechnische Untersuchung erstellte die Firma ACCON GmbH, Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik. Sie kam zum Ergebnis, dass das Bauvorhaben die Vorgaben der TA-Lärm einhalte. Die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte würden im Regelbetrieb sowohl tags als auch nachts nicht überschritten. Bestehende Vorbelastungen bräuchten daher nicht bestimmt bzw. berücksichtigt zu werden. Im Kampagnenbetrieb könnten nicht die reduzierten Immissionsrichtwerte, aber die erhöhten für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Der Kampagnenbetrieb auf dem Westsilo sei deshalb auf zehn Tage pro Jahr zu begrenzen. Hinsichtlich des Anlagenverkehrs ging das Gutachten von fünf Fahrten pro Tag für die Abholung der Gärprodukte und von 15 Fahrten pro Tag für die Beschickung der Dosierstation aus. Der mittlere Schalleistungspegel des eingesetzten Traktors wurde mit 100 dB(A) angesetzt.

Mit Bescheid vom 25.6.2009 erteilte das Landratsamt die beantragte Baugenehmigung. Eingeschlossen war darin eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) für den Betrieb der einwandigen unterirdischen Behälter und der einwandigen unterirdischen Rohrleitungen. Zum Lärmschutz enthält die Baugenehmigung u.a. folgende Nebenbestimmungen:

„2.2.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998 sind zu beachten.

2.2.2 Die Beurteilungspegel der von der Biogasanlage, einschließlich des Fahrverkehrs, ausgehenden Geräusche dürfen an den nächstgelegenen Wohngebäuden die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte der TA-Lärm von

tagsüber 54 dB(A)

nachts 39 dB(A)

nicht überschreiten. [...]

2.2.9 Ein Fahr- und Ladebetrieb von und zur Biogasanlage darf nur tagsüber in der Zeit von 6.00–22.00 Uhr stattfinden.

- 2.2.10 Der Kampagnenbetrieb auf dem Westsilo ist auf maximal 10 Tage pro Jahr zu begrenzen.
- 2.2.11 Das schalltechnische Gutachten der ACCON GmbH vom 13.5.2009, insbesondere die der Berechnung zugrundeliegenden Schalleistungspegel der einzelnen Lärmemittenten ist Bestandteil der Genehmigung."

Dagegen erhoben der Antragsteller (RN 6 K 09.1303) und weitere Personen (RN 6 K 09.1293, RN 6 K 09.1295 bis 1301, RN 6 K 09.1304, RN 6 K 09.1306) am 23.7.2009 Klage. Hinsichtlich letzterer ordnete das Gericht am 4.11.2009 jeweils das Ruhen des Verfahrens an. Der Antragsteller begründete seine Klage damit, dass der Betrieb der Biogasanlage unzumutbare Immissionen im hörbaren und tieffrequenten Schallbereich auslöse. Die schalltechnische Untersuchung der Fa. ACCON GmbH sei mangelhaft.

Auf Anregung des Gerichts erstellte der technische Umweltschutz der Regierung von Niederbayern eine Stellungnahme. Diese – datiert mit 11.12.2009 – kam zum Ergebnis, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch tieffrequenten Schall bei Einbau eines oder mehrere ausreichend dimensionierter Abgasschalldämpfer aufträten. Beim nächtlichen Betrieb der Biogasanlage könnten die Lärmimmissionen im hörbaren Schallbereich durch anspruchsvolle Anlagentechnik – diese sei nach derzeitigem Planungsstand nicht vorgesehen – auf die geforderten 39 dB(A) begrenzt werden. Beim Regelbetrieb tagsüber sei der reduzierte Immissionsrichtwert von 54 dB(A) am Wohnhaus des Antragstellers überschritten. Der nicht reduzierte Immissionsrichtwert von 60 dB(A) wäre hingegen eingehalten. Die Vorbelastungen seien zu ermitteln. An den 14 Kampagnentagen könnten 60 dB(A) am Wohnhaus des Antragstellers nicht eingehalten werden, jedoch voraussichtlich die für seltene Ereignisse geltenden 70 dB(A).

Am 18.1.2010 erschienen mehrere Nachbarn bei der Regierung von Niederbayern und berichteten, dass die Annahmen in der schalltechnischen Untersuchung der Fa. ACCON GmbH und der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern falsch seien. Die Anzahl der Fahrten, die für die Anlieferung der Einsatzstoffe und für das Ausbringen der Gärreste angesetzt worden seien, seien zwar in der Summe richtig, jedoch würden mehr Fahrten je Tag durchgeführt, dafür an weniger Tagen im Jahr.

Nach der Einschätzung des technischen Umweltschutzes der Regierung von Niederbayern in der ergänzenden Stellungnahme vom 5.2.2010 seien die vorgebrachten Einwände plausibel und nicht realitätsfremd. Ob sie tatsächlich zuträfen, könnte jedoch nicht beurteilt werden. Das Vorbringen als richtig unterstellt, führe dies zu einer erheblich veränderten Lärmsituation. Am Wohnhaus des Antragstellers (Obergeschoss Nord) sei dann mit Beurteilungspegeln

am Tag von 60,2 dB(A) und nachts von 40,2 dB(A) zu rechnen. Diese Berechnung betreffe den Regelbetrieb unter der Annahme von 30 Fahrten Gärrestausbringung an 10 Tagen pro Jahr (bisher 5 Fahrten an 60 Tagen). Rechne man den Kampagnenbetrieb zur Tagzeit mit einem „worst case“-Szenario von 120 Fahrten pro Tag und unterstelle, dass ein zweiter Traktor zum Verdichten eingesetzt werde – was auch zu vermuten sei –, dann ergebe sich am Wohnhaus des Antragstellers ein Beurteilungspegel von tags 75,6 dB(A). Zwar werde der tatsächlich auftretende Beurteilungspegel bei realistischer Beurteilung geringer sein, ob die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für selten Ereignisse von 70 dB(A) an den Kampagnentagen eingehalten werden könnten, erscheine jedoch fraglich. Der anlagenbezogene Verkehr auf öffentlichen Straßen im Kampagnenbetrieb führe am Wohnhaus des Antragstellers zu einem Beurteilungspegel von 64 dB(A). Für die Prognoseberechnung sei angenommen worden, dass jeweils zwei Drittel der an- und abfahrenden Traktoren von Osten und Westen kämen. Für den Fall, dass alle Fahrten über diese Fahrtstrecke abgewickelt würden, erhöhe sich der Beurteilungspegel um etwa 2 dB(A). Die Berechnung der 16. BImSchV berücksichtige zudem nicht, dass Traktoren lauter seien als Lkw. Der anlagenbezogene Verkehrslärm könne durch organisatorische Maßnahmen vermindert werden. Es werde vorgeschlagen, die schalltechnische Untersuchung zu überarbeiten, insbesondere die Vorbelastungen zu ermitteln und die tatsächlich auftretenden Fahrbewegungen mit dem Betreiber nochmals abzuklären.

Am 17.2.2010 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen: Das Bauvorhaben verstoße gegen das Gebot der Rücksichtnahme; die davon ausgehenden Schallimmissionen seien unzumutbar. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung der Fa. ACCON GmbH seien falsch. Dies hätten die Stellungnahmen der Regierung von Niederbayern und die der Antragsbegründung beifügte schalltechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster und Wollgast vom 15.2.2010 belegt. Für die Beurteilung der Zumutbarkeitsgrenze sei die TA-Lärm maßgeblich. Die darin festgelegten Grenzwerte würden in mehrfacher Hinsicht überschritten. Der Kampagnenbetrieb finde an mehr als zehn Tagen statt. Bereits die schalltechnische Untersuchung der Fa. ACCON gehe von 14 Kampagnentagen für die Befüllung des Westsilos aus, an denen die reduzierten Immissionsrichtwerte überschritten würden. Fehlerhaft sei auch, dass an den Kampagnentagen zur Befüllung des Ostsilos die reduzierten Immissionsrichtwerte eingehalten würden. Zudem sei auch nicht berücksichtigt, dass die bestehenden der Tierhaltung dienenden Silos des Beigeladenen in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus des Antragstellers lägen; vermutlich sei die für seltene Ereignisse maximal zuläs-

sige Zahl von zehn Tagen pro Jahr bereits dadurch ausgereizt. Der Kampagnenbetrieb überschreite zudem die für seltene Ereignisse geltenden höchstzulässigen Immissionsrichtwerte von tags 70 dB(A).

Auch im Regelbetrieb würden die reduzierten Immissionsrichtwerte nicht eingehalten. Die Vorbelastungen und damit die Gesamtbelastung am Wohnhaus des Antragstellers seien unbekannt. Die in der Baugenehmigung festgeschriebenen um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte müssten daher zwingend eingehalten werden können. Dies sei jedoch nicht der Fall. Bereits die schalltechnische Untersuchung der Fa. ACCON GmbH habe Überschreitungen des reduzierten Immissionsrichtwertes um 1,2 bzw. 1,1 dB(A) ergeben. Die Gutachter gingen jedoch fehlerhaft davon aus, dass aufgrund von Beugungseffekten tatsächlich um ca. 3 dB(A) geringere Beurteilungspegel entstünden, weil die Immissionsorte auf der der Anlage abgewandten Seite lägen. Dies sei jedoch, wie die beigelegten Lichtbilder zeigten, nicht der Fall. Zudem sei die schalltechnische Untersuchung der Fa. ACCON GmbH von einem Schalleistungspegel des Traktors von 100 dB(A) und nicht – wie richtigerweise – von 114 dB(A) ausgegangen. Zudem fänden, wie der bereits begonnene Betrieb der Anlage zeige, bedeutend mehr Fahrten zur Gärsubstratabholung statt. Auch die von der schalltechnischen Untersuchung der Fa. ACCON unterstellten 41 Lieferungen pro Tag bei Einlagerung der Maissilage seien viel zu tief angesetzt. Dies führe insgesamt zu einer erheblichen Überschreitung der reduzierten Immissionsrichtwerte. Außerdem überschreite auch der An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Straßen die zulässigen Werte. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Lieferverkehr für die Biomasse zu gleichen Teilen aus Richtung Nord, West und Ost erfolge. Nebenbestimmungen dazu fehlten zudem in der Baugenehmigung.

Die Nebenbestimmungen zum hörbaren Schall seien völlig unzureichend, insbesondere nicht hinreichend bestimmt. Nr. 2.2.11 verweise pauschal auf die schalltechnische Untersuchung der Fa. ACCON. Konkrete Betriebsvorgaben könnten daraus nicht abgeleitet werden.

Vom Betrieb des Vorhabens gingen auch unzumutbare tieffrequente Immissionen aus. Die diesbezüglichen Nebenbestimmungen seien nicht vollzugstauglich. Sie stellten nicht ausreichend sicher, dass der Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzt werde.

Eventuelle Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung gingen im Übrigen zu Lasten des Antragsgegners. Die materielle Feststellungslast trage der Antragsgegner bzw. der Beigeladene. Nach allgemeinen Grundsätzen des Verfahrensrechts obliege nämlich demjenigen Beteiligten die Feststellungslast, der aus der nicht erweislichen Tatsache eine ihm günstige Rechtsfolge herleite.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Baugenehmigung vom 25.6.2009 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen auf eine Stellungnahme der Fa. ACCON GmbH vom 5.3.2010 verwiesen. Messungen seien danach aufgrund des winterlichen Wetters bisher nicht möglich gewesen; sie seien für Ende März 2010 geplant. Aufgrund neuer Angaben des Beigeladenen zu den Betriebsgewohnheiten und aufgrund der Stellungnahmen der Regierung von Niederbayern habe man neue Berechnungen durchgeführt. Selbst wenn man jedoch unterstelle, vom landwirtschaftlichen Betrieb ginge der maximal zulässige Beurteilungspegel von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts aus, seien im Regelbetrieb am Wohnhaus des Antragstellers Gesamtbelastungen am Tag von maximal 61 dB(A) und in der Nacht von 46,2 dB(A) zu erwarten. Die Gesamtbelastungen überstiegen somit – abgerundet – die zulässigen Immissionsrichtwerte um nur maximal 1 dB(A). Die tatsächliche Gesamtbelastung dürfte zudem geringer sein; die Schalleistungspegel der Traktoren (Ansatz: 109 und 113 dB(A)) lägen unter Berücksichtigung der üblichen Betriebszustände niedriger und die Vorbelastungen unterschritten höchstwahrscheinlich die maximal zulässigen Werte. Im Kampagnenbetrieb entstünden an vier Tagen im Jahr Beurteilungspegel von über 60 dB(A) am Wohnhaus des Klägers, nämlich maximal 69,8 dB(A). In Ansatz gebracht worden seien 110 Fahrten pro Tag (90 zur Substratanlieferung und 20 zur Substratabholung). Der für seltene Ereignisse geltenden Werte Immissionsrichtwert von 70 dB(A) werde damit eingehalten. Zur Anzahl der Kampagnentage für die Beschickung der Bestandssilos und den an diesen Tagen zu erwartenden Immissionen enthält die Stellungnahme keine Angaben.

In dem zusammen mit der Antragszustellung versendeten Beiladungsbeschluss gab das Gericht dem Beigeladenen auf, unverzüglich mitzutellen, inwieweit das Bauvorhaben zur Zeit fertig gestellt sei, wann mit dem Abschluss der Bauarbeiten zu rechnen sei und, ob bzw. wann die gesamte Biogasanlage in Betrieb genommen werde. Daraufhin teilte der Antragsteller mit, dass die Biogasanlage Ende Dezember 2009 – zunächst unter Verwendung von Flüssiggas – in Betrieb genommen worden sei. Ende Januar 2010 sei der Fermenter eingesetzt worden. Die Ausbringungszeiten begännen bereits Ende Februar bzw. Anfang März und die ersten Kampagnentage im Mai. Die Eilbedürftigkeit des Antrags auf einstweilli-

gen Rechtsschutz sei daher gegeben. Der Beigeladene teilte mit, dass die Biogasanlage soweit fertiggestellt sei, dass ein „vorschriftsmäßiges Betreiben sichergestellt“ sei. Sie sei am 16.12.2009 in Betrieb genommen worden und der Abschluss der Bauarbeiten sei für Ende 2011 geplant. Er stellte keinen Antrag.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Behördenakten, der Gerichtsakte RN 6 K 09.1303 und der im vorliegendem Verfahren gewechselten Schriftsätze.

II.

1. Der Antrag ist zulässig, § 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, § 80 Abs. 5 VwGO. Die aufschiebende Wirkung der rechtzeitig erhobenen Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 25.6.2009 ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, § 212 a BauGB entfallen.
2. Der Antrag ist auch begründet.

Für die gerichtliche Entscheidung ist eine Abwägung der widerstreitenden Interessen maßgeblich. Das Gewicht der nachbarlichen Interessen hängt hierbei entscheidend von den Erfolgsaussichten der Klage ab, wobei das in § 212 a BauGB zum Ausdruck kommende Vollzugsinteresse als auch das Aufschiebungsinteresse des Antragstellers, das vor allem in der Verhinderung vollendeter Tatsachen besteht, besonders zu berücksichtigen sind.

Ob die erhobene Anfechtungsklage gegen die Baugenehmigung erfolgreich sein wird, kann im vorliegenden Verfahren nicht mit hinreichender Sicherheit geklärt werden, da nur eine summarische Überprüfung nach Aktenlage erfolgen kann. Wegen den unsicheren Erfolgsaussichten der Klage erscheint es dem Gericht angemessen, die aufschiebende Wirkung anzuordnen, da sonst nur schwer rückgängig zu machende Fakten geschaffen würden. Es ist zu erwarten, dass sich der Sachverhalt alsbald durch Lärmmessungen und Nachermittlungen der zuständigen Verwaltungsbehörde in hinreichendem Maße aufklären wird. Es erscheint zumutbar, dass der Beigeladene zumindest bis zu diesem Zeitpunkt mit der Verwirklichung des Bauvorhabens wartet, zumal es nach seinen Angaben erst Ende 2011 fertiggestellt sein soll.

Die Erfolgsaussichten der Anfechtungsklage sind offen. Es ist möglich, dass vom Bauvorhaben Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nach der Eigenart des Baugebiets für

den Antragsteller unzumutbar sind. Möglicherweise ist die Baugenehmigung somit rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Wer als Nachbar eine Baugenehmigung anfechtet, kann damit nur Erfolg haben, wenn die Baugenehmigung gegen die zu prüfenden nachbarschützenden Vorschriften verstößt. Zu den nachbarschützenden Vorschriften gehört auch das partiell nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme. Es ist hinsichtlich Außenbereichsvorhaben in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB und hinsichtlich Vorhaben im unbeplanten Innenbereich in § 34 Abs. 1 („einfügen“) bzw. § 34 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 BauNVO verankert.

Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme konkret begründet, hängt im Wesentlichen von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugute kommt, umso mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Somit kommt es für die sachgerechte Beurteilung des Einzelfalles wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmeverpflichteten nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Zur Beurteilung der Frage, ob einem Nachbarn Lärmimmissionen eines benachbarten Betriebes zumutbar sind, orientiert sich die Rechtsprechung an den Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26.8.1998, GMBI. 1998, 503). Die TA Lärm stellt bei der Beurteilung eine wichtige Orientierungshilfe dar, gebunden ist das Gericht an die Anwendung dieses Regelwerkes aber nicht.

- a) Offenbleiben kann, ob es sich bei der Siedlung ~~„...“~~ um einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ i.S.d. § 34 BauGB handelt, das Bauvorhaben mithin zumindest teilweise im unbeplanten Innenbereich oder vielmehr vollständig im Außenbereich liegt. Im Innenbereich, der aufgrund der Eigenarten der näheren Umgebung einem Dorfgebiet entspricht, wäre das Bauvorhaben nach § 34 Abs. 2, § 5 Abs. 2 BauNVO und im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB bauplaungsrechtlich zulässig.
- b) Es ist nicht auszuschließen, dass das Bauvorhaben im Regelbetrieb unzumutbare Lärmimmissionen am Wohnhaus des Antragstellers verursacht.

Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, den Lärmschutz durch zielorientierte Festle-

gungen zu regeln (BayVGH, B. v. 29.7.2009, 15 CS 09.860 m. w. N.). Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass die Richtwerte im Regelbetrieb auch eingehalten werden können. Konkrete nutzungseinschränkende Regelungen muss die Baugenehmigung in einem solchen Fall nicht enthalten (BayVGH, B. v. 29.7.2009, a. a. O.).

Die in Nr. 2.2.2 der Nebenbestimmungen des Bescheids vom 25.6.2009 festgesetzten reduzierte Immissionsrichtwerte von tags 54 dB(A) und nachts 39 dB(A) werden nach den neuen Erkenntnissen zur Anzahl der Anlieferungsfahrten und Gärsubstratabholungen sowie der Schalleistungspegel der eingesetzten Traktoren, denen sowohl Nachbarbeobachtungen (Seite 1 f. der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 5.2.2010) als auch Angaben des Beigeladenen zu Grunde lagen (S. 7 der Stellungnahme der Fa. ACCON vom 5.3.2010), unstreitig nicht eingehalten. Die Regierung von Niederbayern prognostiziert am Wohnhaus des Antragstellers vom Bauvorhaben ausgehende Beurteilungspegel von 60,2 dB(A) tags und 40,2 dB(A) nachts (Seite 2 der Stellungnahme vom 5.2.2010). Die Fa. ACCON GmbH prognostizierte 54,1 dB(A) tags und 40,2 dB(A) nachts (Seite 8 der Stellungnahme vom 5.3.2010).

Nach Nr. 6.1 c) der TA Lärm betragen die zulässigen Immissionsrichtwerte in Dorfgebieten tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Für Immissionsorte im Außenbereich sind Lärmbelastungen zumutbar, die denen eines Kern-, Dorf-, oder Mischgebiets entsprechen (BayVGH, B. v. 29.4.2009, 1 CS 08.2352 m. w. N.). Offen bleiben kann folglich, ob das Wohnhaus des Antragstellers im Dorfgebiet oder im Außenbereich liegt (vgl. oben a). Die genaue Höhe der Vorbelastungen ist unbekannt, da diesbezügliche Messungen bisher nicht vorgenommen wurden. Die Gesamtbelastung kann daher nicht sicher abgeschätzt werden. Nach der Stellungnahme der Fa. ACCON sind unter ungünstigsten Bedingungen am Wohnhaus des Antragstellers Gesamtbelastungen am Tag von maximal 61 dB(A) und in der Nacht von maximal 46,2 dB(A) zu erwarten. Die Fa. ACCON unterstellte hierbei einen vom Bauvorhaben verursachten Beurteilungspegel von 54,1 dB(A) (s.o.). Da die Regierung von Niederbayern hingegen einen vom Bauvorhaben verursachten Beurteilungspegel von 60,2 dB(A) für möglich erachtet (s.o.), ist nicht auszuschließen, dass die Gesamtbelastung auch tags mehr als 1 dB(A) über den zulässigen Immissionsrichtwerten liegt. Zumindest Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um mehr als 1 dB(A) sind nach Auffassung der Kammer vorliegend unzumutbar. Ob im Einzelfall Überschreitungen bis zu 1 dB(A) noch zumutbar sind (so Seite 8 der Stellungnahme der Fa. ACCON vom 5.3.2010), kann demnach dahinstehen.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Baugenehmigung keine Betriebsbeschreibung zu Grunde liegt. Auch der schalltechnischen Untersuchung der Fa. ACCON GmbH vom 13.5.2009, die nach Nr. 2.2.11 der Nebenbestimmungen des Bescheids vom 25.6.2009 Bestandteil der Baugenehmigung ist, lassen sich keine ausreichenden Aussagen zu den für eine zuverlässige Lärmprognose relevanten Ausgangsgrößen (insbesondere der Anzahl der Fahrten zur Gärsubstratausbringung pro Tag) entnehmen. Je nach den angesetzten Ausgangsgrößen können die Immissionsrichtwerte überschritten sein oder nicht. Die Baugenehmigung bedarf daher – nach derzeitigem Sachstand – der verbindlichen Festlegung der relevanten Ausgangsgrößen – z.B. durch eine Betriebsbeschreibung. Nicht ausreichend ist die Angabe einzelner Ausgangsgrößen durch den Beigeladenen gegenüber der Fa. ACCON GmbH und die Fixierung dieser in der Stellungnahme vom 5.3.2010. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Stellungnahme nicht Bestandteil der Baugenehmigung ist.

- c) Es ist nicht auszuschließen, dass das Bauvorhaben im Kampagnenbetrieb unzumutbare Lärmimmissionen am Wohnhaus des Antragstellers verursacht.

Nach Nr. 7.2 der TA Lärm kann für voraussehbare Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage, die in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres auftreten, eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zugelassen werden. Nach Nr. 6.3 TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte in solchen Fällen 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts.

Möglich erscheint nach den bisherigen Erkenntnissen, dass der erhöhte Immissionsrichtwert am Tag von 70 dB(A) nicht eingehalten werden kann. Bei einem „worst-case“ von 120 Fahrten pro Tag prognostiziert die Regierung von Niederbayern einen Beurteilungspegel von 75,6 dB(A) am Wohnhaus des Antragstellers (Seite 2 der Stellungnahme vom 5.2.2010). Die Fa. ACCON gelangt bei Ansatz von 90 Fahrten Substratanlieferung und 20 Fahrten Gärsubstratabholung zu einem Beurteilungspegel von maximal 69,8 dB(A) am Wohnhaus des Antragstellers (Seite 11 f. der Stellungnahme vom 5.3.2010). Wie viele Fahrten an Kampagnentagen tatsächlich erfolgen und wie viele Traktoren eingesetzt werden, ist nicht hinreichend geklärt und vor allem nicht verbindlich in der Baugenehmigung festgelegt (s.o.). Da zudem die Gesamtbelastung am Wohnhaus des Antragstellers maßgeblich ist, ist auch zu fragen, ob die Bestandssilos des landwirtschaftlichen Betriebs an denselben Tagen wie die Fahrsilos der Biogasanlage beschickt werden; in einem solchen Fall wären relevanten Zusatzbelastungen wahrscheinlich. Dazu enthalten die Stellungnahmen keine Aussagen.

Möglich erscheint nach den bisherigen Erkenntnissen zudem, dass der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) an mehr als zehn Tagen im Jahr überschritten wird (Seite 8 der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 11.12.2009). Die Stellungnahme der Fa. ACCON vom 5.3.2010 geht insofern nur von vier Tagen aus, berücksichtigt hierbei aber nicht die Dauer und die Intensität der von der Beschickung der Bestandsilos des landwirtschaftlichen Betriebs ausgehenden Lärmimmissionen.

- d) Es ist nicht auszuschließen, dass der vom Bauvorhaben verursachte An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Straßen zu unzumutbaren Lärmimmissionen am Wohnhaus des Antragstellers führt.

Fraglich ist, inwieweit überhaupt eine Beurteilung der Zumutbarkeit des vom Zu- und Abgangsverkehr ausgehenden Lärms nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) oder der TA Lärm erfolgen kann. Die Immissionswerte der 16. BImSchV sind gerade aufgrund des gleichförmigeren Lärmpegels des laufenden Verkehrs höher als die der TA Lärm. Inwiefern der Zu- und Abgangsverkehr vorliegend einen gleichförmigen Lärmpegel hat, ist nicht hinreichend geklärt.

Im Übrigen ist auch nicht gesichert, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV liegt der Immissionsgrenzwert für Verkehrslärm in Dorfgebieten bei 64 dB(A). Die Fa. ACCON prognostiziert „für den zweifelsohne ungünstigsten Fall“, dass der gesamte Fahrverkehr über die Dorfmitte nach Osten und Westen abgewickelt wird, am Wohnhaus des Antragstellers einen Beurteilungspegel von 64 dB(A) (Seite 12 f. der Stellungnahme vom 5.3.2010). Die Regierung von Niederbayern geht für diesen Fall hingegen von 66 dB(A) aus (Seite 2 f. der Stellungnahme vom 5.2.2010). Verbindliche Vorgaben zur Anzahl der Fahrten und zur jeweiligen Fahrroute fehlen im Bescheid vom 25.6.2009.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Dem Beigeladenen können keine Kosten auferlegt werden, da er keinen Antrag gestellt hat, § 154 Abs. 3 VwGO.
4. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer hat sich hierbei an Nrn. 1.5 und 9.7.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327 ff.) orientiert.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeht (Ludwigstraße 23, 80539 München oder Postfach 340148, 80098 München).

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung **zu begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Streitwertbeschwerde: Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Schießl
Vorsitzender Richter
am Verwaltungsgericht

Michel
Richter am Ver-
waltungsgericht

Dr. Weber
Richter

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.

Regensburg, den 01.04.2010
Als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg:


Mück